

Selbsttötung

Leben und Selbstmord des Nachlass-Verwalters eines bekannten Schauspielers sind Thema eines umfangreichen Beitrags in einer Boulevardzeitung. Die Zeitung nennt den Toten einen "widerlichen Erbschleicher", "hinterhältigen Geizhals" und "ertapten Lumpen", verwendet Begriffe wie "Lumpenstück" und "vergas". Ein Freund des Rechtsanwalts beschwert sich beim Deutschen Presserat. Durch die insgesamt sehr negative Darstellung werde die Würde des Toten verletzt. Die Leitung der Redaktion betont, man habe mit dem Begriff "vergasen" keinen Bezug zum Holocaust herstellen, sondern informieren wollen, dass der Mann mit den Abgasen seines Autos Selbstmord verübt habe. Das Vorgehen des Nachlass-Verwalters sei in der Tat ein "Lumpenstück" gewesen. Ein Rechtsanwalt, der den amtlichen Auftrag hatte, ein Vermögen zu verwalten, und es der Erbin mit Hilfe eines selbstverfassten Erbvertrages dann wegnehme, sei nicht nur ein widerlicher Erbschleicher, sondern auch ein Lump. Jeder ehrliche Bayer, der nicht wie der Beschwerdeführer diesem Advokaten persönlich verbunden sei, würde das so sehen. Die Zeitung habe die Menschenwürde des Toten nicht verletzt, da es keinen Anspruch gebe, dass mit dem Tod Schandtaten zugedeckt werden. Die Redaktion verweist darauf, dass die Öffentlichkeit durchaus Anspruch darauf habe, über die Hintergründe des Selbstmordes informiert zu werden. Eine Lebensgeschichte mit einem solchen Hintergrund für einen Selbstmord dürfe bei einer stadtbekanntem Person nicht verheimlicht werden. (1997)

Nach Meinung des Presserats sind alle verwendeten Begriffe zulässige Beurteilungen der Verhaltensweise des Nachlass-Verwalters durch die Redaktion. Durch sein Vorgehen ist er zu einer Person der Zeitgeschichte geworden, deren privates Verhalten öffentliches Interesse berührt. Aus diesem Grund durfte die Zeitung auch in dieser Ausführlichkeit und mit diesen redaktionellen Wertungen über das Leben und den Tod des Mannes berichten. Das gleiche gilt für die Selbsttötung, die ein Vorfall der Zeitgeschichte von öffentlichem Interesse ist. Der Presserat beanstandet auch nicht den in der Überschrift verwendeten Begriff "vergasen", da er exakt die Art und Weise beschreibt, wie sich der Anwalt umgebracht hat. Da er Verstöße gegen die Ziffern 1, 8 und 9 des Pressekodex im vorliegenden Fall nicht feststellen kann, weist der Presserat die Beschwerde als unbegründet zurück. (B 145/97)

Aktenzeichen:B 145/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet